

323-sz
Kirsten Schulze
 32 35

22.08.2013

01 – über Dezernat III – gez. Stein (gleichzeitig i.V. OB)

Lärmimmissionen der Shell-Tankstelle am Willy-Brandt-Ring
- Bürgerantrag vom 02.08.13

Die Shell-Tankstelle wird am Standort Karl-Krekeler-Straße 2 schon seit über 40 Jahren betrieben. Beschwerden der Anwohner über Lärmimmissionen wurden in der Vergangenheit häufig vorgetragen.

Hier liegen vom Antragssteller zwei aktuelle Beschwerden vom 22.05.2013 und vom 12.08.2013 vor, die sich auf den Betrieb der Portalwaschanlage und auf den Einsatz von Staubsaugern sowie den Betrieb eines Druckluftgerätes am Tag beziehen. Außerdem führt der Beschwerdeführer eine neu installierte Kühlanlage auf, die permanent betrieben wird.

Über den derzeitigen Geräuschpegel der Tankstelle für den Tagbetrieb liegen hier keine belastbaren Aussagen vor. Für den Einwirkungsbereich der Tankstelle wurden schalltechnische Messungen und Gutachten in den Jahren 1970 und 1990 mit der Frage der Zulässigkeit eines Nachtbetriebes erstellt. Die ebenfalls zum Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeiten erhobenen Zahlen vom Sommer 2012 beinhalten lediglich eine Ermittlung des Fremdgeräusches durch Straßenverkehr und Betrieb des Chemparks.

Die Überprüfung der schalltechnischen Untersuchungen durch die Behörde hat in den drei Fällen ergeben, dass am Standort aufgrund der hohen Beurteilungspegel kein Nachtbetrieb möglich ist. Der Antrag auf Erweiterung der Betriebszeiten über 22.00 Uhr hinaus wurde daher abgelehnt.

Beim Fachbereich Bauaufsicht und Stadtplanung hat der Betreiber im April 2013 eine Erweiterung der Tankstelle durch Aufstellung einer „Ad-Blue“-Kompaktanlage beantragt. Damit die UIB die durch geänderte Betriebsbedingungen verursachten Geräusche beurteilen kann, wurde beim Antragssteller ein Schallschutzgutachten angefordert. Darin sollen alle Schallquellen erfasst und ein Beurteilungspegel für den Tagbetrieb ermittelt werden. Eine Überprüfung der einzelnen Schallquellen aus der aktuellen Beschwerdelage wird für wenig zielführend erachtet, da maßgeblich das erhöhte Fahrzeugaufkommen zum Beurteilungspegel des Anlagengeräusches beiträgt.

Erst nach Vorlage und Prüfung des Schallschutzgutachtens kann über die Zulässigkeit des Betriebes der Shell-Tankstelle aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Aussage getroffen werden.

Nach derzeitigem Stand hat der Bauantragssteller das Lärmschutzgutachten bis zum 31.10.13 vorzulegen, wobei bei Bedarf noch eine Fristverlängerung erteilt werden könnte.

gez. Hardiman